

MITARBEITERBETEILIGUNGSPROGRAMM DER LEGRAND

LOKALBEILAGE FÜR DEUTSCHLAND

Sie wurden eingeladen, im Rahmen des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms von LEGRAND in LEGRAND-Aktien zu investieren (das „Angebot“).

Nachfolgend finden Sie eine Zusammenfassung der lokalen Angebotsinformationen sowie der wichtigsten steuerlichen Konsequenzen in Bezug auf das Angebot. Dieses Dokument erhalten Sie zusätzlich zur Broschüre. Für weitere Details verweisen wir auf die Informationsunterlagen, die Ihnen gemeinsam mit diesem Merkblatt zur Verfügung gestellt werden.

Bitte beachten Sie, dass die Entscheidung, ob Sie an diesem Angebot teilnehmen, ausschließlich von Ihren persönlichen Umständen abhängt und gegebenenfalls unter Einholung unabhängiger Beratung zu treffen ist.

Weder Ihr Arbeitgeber noch LEGRAND SA erteilen eine persönliche, finanzielle oder steuerliche Beratung oder eine Garantie hinsichtlich des künftigen Kurses der LEGRAND-Aktie. Die LEGRAND-Aktien sind an der Euronext Paris notiert. Bitte lesen Sie die folgenden Informationen sorgfältig, bevor Sie Ihre Anlageentscheidung treffen.

Zusammenfassung des Programms

Zeichnung und Halten der Aktien

Ihre Aktien werden von Ihnen unmittelbar gezeichnet und direkt auf Ihren Namen gehalten.

Teilnahmeberechtigung

Zur Teilnahme sind Personen berechtigt, die am letzten Tag der Zeichnungsfrist, d. h. am 31. März 2026, bei einem LEGRAND-Unternehmen beschäftigt sind und im Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis einschließlich 31. März 2026 mindestens drei Monate Betriebszugehörigkeit innerhalb der LEGRAND-Gruppe aufweisen. Dieser Dreimonatszeitraum kann entweder am Stück oder mit Unterbrechungen erfüllt werden.

Zeichnungsfrist

Die Zeichnungsfrist beginnt am 13. März 2026 und endet am 31. März 2026 (einschließlich).

Ihre Zeichnung wird am letzten Tag der Zeichnungsfrist final, bindend und unwiderruflich.

Zeichnungspreis

LEGRAND-Aktien werden mit einem Rabatt von 20 % angeboten. Der Zeichnungspreis entspricht dem Durchschnitt der Schlusskurse der LEGRAND-Aktie an den 20 Börsentagen vor dem Tag der Entscheidung

über die Preisfestsetzung (d.h. diese Preisbestimmungsperiode endet am 10. März 2026) (der „Referenzpreis“) abzüglich eines Rabatts von 20 %.

Verwahrung Ihrer Aktien

Ihre Aktien werden bei einer französischen Bank, der Banque Transatlantique, verwahrt, die Sie über die Einbuchung der Aktien informiert und Ihre relevanten Bankdaten anfordert. Weitere Informationen zur Verwahrung Ihrer Aktien erhalten Sie nach Ende der Zeichnungsfrist.

Arbeitgeberzuschuss

Ihr Arbeitgeber gewährt einen Arbeitgeberzuschuss in Höhe von 100 % Ihres persönlichen Investments in LEGRAND-Aktien, bis zu einem Höchstbetrag von 600 EUR. Der Arbeitgeberzuschuss wird für Sie zum ermäßigten Zeichnungspreis in LEGRAND-Aktien investiert. Diese Aktien werden - gemeinsam mit den aus Ihrem persönlichen Investment erworbenen Aktien - direkt auf Ihren Namen ausgegeben und gehalten.

Ihre Investition ist begrenzt

Der maximale Betrag, den Sie investieren können, beträgt 25 % Ihres Bruttojahresgehalts für 2025.

Zahlungsmethode

Einmalige Zahlung per SEPA-Lastschrift

Volle Zahlung per SEPA-Lastschrift: Reichen Sie mit Ihrer Zeichnungsbefehl ein ausgefülltes SEPA-Mandat mit Ihren Bankdaten ein.

Gehaltsvorschuss:

Sie können einen zinslosen Gehaltsvorschuss in Anspruch nehmen, rückzahlbar durch Gehaltsabzug in 12 gleichen monatlichen Raten ab Mai 2026.

Jede Monatsrate darf die in Deutschland geltenden Grenzen für Lohnabzüge und Gehaltsvorschüsse nicht überschreiten.

Im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor April 2027 ist der gesamte Restbetrag vor Austritt an Ihren Arbeitgeber zu zahlen.

Sperrfrist

Ihre Investition wird mit Ablauf einer Sperrfrist von 5 Jahren zum Verkauf verfügbar - d. h. am 12. Mai 2031 (oder früher bei Vorliegen eines vorzeitigen Ausstiegsgrundes; siehe unten „Vorzeitige Ausstiegsgründe“).

Nach Ablauf der Sperrfrist werden Sie über das Ende der Haltefrist informiert und können entscheiden, ob Sie Ihre Aktien behalten oder veräußern.

Dividenden

Etwaige Dividenden auf die LEGRAND-Aktien werden direkt an Sie ausgezahlt, abzüglich der anwendbaren französischen Quellensteuer.

Stimmrechte

Sie haben das Recht, die mit den Aktien verbundenen Stimmrechte auszuüben.

Vorzeitige Ausstiegsgründe

Im Gegenzug für die im Rahmen dieses Angebots gewährten Vorteile unterliegt Ihr Investment einer Sperrfrist von 5 Jahren (bis einschließlich 12. Mai 2031).

Ein vorzeitiger Verkauf Ihrer LEGRAND-Aktien ist während der Sperrfrist ausschließlich in den nachstehenden Fällen möglich, die nach französischem Recht auszulegen und anzuwenden sind:

1. Heirat der/des Mitarbeitenden;
2. Geburt oder Adoption eines Kindes, sofern der Haushalt der/des Mitarbeitenden bereits für mindestens zwei Kinder unterhaltspflichtig ist;
3. Scheidung oder sonstige richterliche Trennung, sofern das Sorgerecht für mindestens ein Kind beim Mitarbeitenden verbleibt;
4. Erwerbsunfähigkeit der/des Mitarbeitenden, des Ehegatten oder eines Kindes (nach französischem Recht);
5. Tod der/des Mitarbeitenden oder des Ehegatten;
6. Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus jeglichem Grund, einschließlich Eigenkündigung, Kündigung durch den Arbeitgeber oder Ruhestand;
7. Gründung bestimmter unternehmerischer Tätigkeiten durch die/den Mitarbeitende(n), deren Kinder oder Ehegatten (nach französischem Recht);
8. Erwerb oder Ausbau des Hauptwohnsitzes einschließlich der Schaffung neuen Wohnraums;
9. Häusliche Gewalt gegen die/den Mitarbeitende(n) durch Ehegatten oder (ehemalige) Ehegatten;
10. Verwendung der Erlöse für energetische Sanierungsarbeiten am Hauptwohnsitz;
11. Verwendung der Erlöse für den Kauf eines Elektro- und/oder Wasserstofffahrzeugs;
12. Überschuldung.

Die vorstehenden Regelungen stellen eine zusammenfassende Darstellung der derzeit geltenden vorzeitigen Ausstiegsmöglichkeiten nach französischem Recht dar.

Mitarbeitende (oder deren Erben/Testamentsvollstrecker) müssen den Antrag auf vorzeitigen Verkauf gegenüber ihrem Arbeitgeber innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt des Ereignisses stellen und die entsprechenden Nachweise vorlegen. Keine Frist gilt bei Tod, Erwerbsunfähigkeit, häuslicher Gewalt, Überschuldung sowie Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Jedes Ereignis kann nur einmal zu einem vorzeitigen Ausstieg berechtigen. Der vorzeitige Ausstieg erfolgt in Form einer einmaligen Auszahlung, die - nach Wahl der/des Mitarbeitenden - alle oder einen Teil der veräußerbaren Aktien umfassen kann.

Sie sollten nicht davon ausgehen, dass ein vorzeitiger Ausstiegsgrund anwendbar ist, solange Sie nicht Ihrem Arbeitgeber die konkrete Situation geschildert und die erforderlichen Nachweise vorgelegt haben und Ihr Arbeitgeber die Anwendbarkeit für Ihren Fall bestätigt.

Arbeitsrechtlicher Hinweis

Bitte beachten Sie, dass dieses Angebot von der französischen Gesellschaft LEGRAND SA und nicht von Ihrem lokalen Arbeitgeber gemacht wird.

Nichts in diesem Dokument oder in sonstigen im Zusammenhang mit diesem Angebot verteilten oder bereitgestellten Unterlagen begründet Rechte oder Ansprüche im Hinblick auf Ihr Arbeitsverhältnis. Ihre Entscheidung über eine Teilnahme ist vollständig freiwillig und persönlich. Das Angebot erfolgt nach Ermessen; die Teilnahme ist unabhängig von und kein Bestandteil Ihres Arbeitsverhältnisses.

Die Auflegung des vorliegenden Angebots beruht auf einer Ermessensentscheidung von LEGRAND. Die Entscheidung, ob und inwieweit eine berechnigte Person in dieses oder zukünftige Angebote einbezogen wird, trifft LEGRAND nach alleinigem Ermessen. Hieraus erwächst kein Anspruch; die Teilnahme an diesem Angebot begründet keinerlei Recht auf Teilnahme an ähnlichen Angeboten. LEGRAND ist nicht verpflichtet, in künftigen Jahren neue Angebote aufzulegen.

Das Angebot ist nicht Bestandteil Ihres Arbeitsvertrags und ändert oder ergänzt diesen nicht. Etwaige Leistungen oder Zahlungen, die Sie im Rahmen des Angebots erhalten oder auf die Sie Anspruch haben könnten, werden bei der Bemessung künftiger Leistungen, Zahlungen oder sonstiger Ansprüche nicht berücksichtigt (einschließlich im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses).

Steuerliche Informationen für in Deutschland steuerpflichtige Mitarbeitende

Das nachfolgende Merkblatt beschreibt allgemeine, jeweils im Dezember 2025 geltende Hinweise für Arbeitnehmer, (i) die für Zwecke des deutschen Steuerrechts und des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Frankreich vom 21. Juli 1959 in der jeweils gültigen Fassung („DBA Frankreich“) in Deutschland ansässig sind und bleiben werden, (ii) auf die die Bestimmungen des DBA Frankreich Anwendung finden, (iii) die keine beruflichen Tätigkeiten außerhalb Deutschlands ausüben, (iv) die Aktien nicht im Betriebsvermögen halten und (v) die in Deutschland bei einer in Deutschland ansässigen Gesellschaft der LEGRAND Gruppe angestellt sind; dieses Merkblatt gilt jedoch möglicherweise nicht in allen Fällen. Bitte beachten Sie, dass LEGRAND oder Ihr Arbeitgeber Ihnen keine persönliche Beratung oder Steuerberatung in Bezug auf dieses Angebot bietet und Ihnen auch keine solche Beratung angeboten wird. Die nachfolgende Zusammenfassung wird lediglich zu informatorischen Zwecken bereitgestellt und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für eine verbindliche Beratung der steuerlichen Konsequenzen der Teilnahme an diesem Mitarbeiterbeteiligungsprogramm sollten Mitarbeitende Ihren persönlichen Steuerberater konsultieren.

Die nachfolgenden Hinweise beruhen auf im Dezember 2025 geltender deutscher und französischer Gesetzgebung und Verwaltungspraxis sowie dem DBA Frankreich. Diese Vorschriften bzw. Regelungen können sich während der Laufzeit des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms möglicherweise auch mit rückwirkender Wirkung ändern, was sich auf die im Folgenden beschriebenen Konsequenzen hinsichtlich Steuern und Sozialabgaben auswirken kann.

Dieses steuerliche Merkblatt sollte in Verbindung mit der Broschüre und anderen zur Verfügung gestellten Materialien gelesen werden.

A. Besteuerung in Frankreich

Zum Zeitpunkt der Zeichnung und Verfügung über Ihre LEGRAND-Aktien unterliegen Sie nicht der Besteuerung in Frankreich. Im Falle der Ausschüttung von Dividenden auf Ihre LEGRAND-Aktien unterliegen diese Dividenden auch in Frankreich der Besteuerung. Nach französischem Recht unterliegen Dividenden eines französischen Emittenten an natürliche Personen, die nicht in Frankreich ansässig sind, grundsätzlich einer französischen Quellensteuer in Höhe von 12,8%.¹

Etwaige mit Ihrer Investition erzielte Veräußerungsgewinne unterliegen in Frankreich weder der Besteuerung noch dem Sozialabgabenabzug.

B. Besteuerung in Deutschland

Steuerliche und/oder sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen der Zeichnung.

Die Differenz zwischen dem Marktpreis der LEGRAND-Aktien (*gemeiner Wert*) und dem Zeichnungspreis sowie der Wert des Arbeitgeberzuschusses gelten für steuerliche Zwecke in Deutschland als geldwerter Vorteil und werden damit in dem Monat, in dem Sie die LEGRAND-Aktien erhalten, als Teil Ihres steuerpflichtigen Arbeitseinkommens behandelt. Die Verpflichtung, die Aktien für einen bestimmten Zeitraum zu halten, sollte den Zeitpunkt, zu dem der Vorteil steuerpflichtig ist, nicht verschieben. Das heißt bspw., dass wenn der Marktwert der Aktien nach Erhalt der Aktien sinkt, dieser gesunkene Marktwert Ihre

¹ Die Höhe des Quellensteuerabzugs erhöht sich auf 75%, wenn die Dividenden auf ein Bankkonto gezahlt werden, das in einem nicht kooperativen Staat oder Gebiet („NCST“) eröffnet wurde, es sei denn, die Ausschüttung der Dividende in ein NCST dient nicht dem Zweck oder hat nicht den Effekt der Erlangung eines steuerlichen Vorteils. Die Liste der NCSTs wird mindestens einmal jährlich angepasst. Derzeit werden folgende Staaten und Gebiete als NCSTs angesehen: Anguilla, Antigua und Barbuda, Turks- und Caicosinseln und Vanuatu.

Steuerbelastung nicht verringern sollte. Bitte wenden Sie sich bei Fragen im Zusammenhang mit der Erstellung Ihrer jährlichen Einkommensteuererklärung an Ihren Steuerberater, um mehr über die Auswirkungen auf Ihre persönliche Situation zu erfahren. Ihr Arbeitgeber ist verpflichtet, die Einkommensteuer in Form der Lohnsteuer zusammen mit den anfallenden Sozialversicherungsabgaben von Ihren Gehaltszahlungen des Monats, in dem Sie die LEGRAND-Aktien erhalten, einzubehalten. Sollte Ihr Gehalt für den betreffenden Monat nicht ausreichen, um die fälligen Lohnsteuerzahlungen einzubehalten, sind Sie verpflichtet, auf Aufforderung Ihres Arbeitgebers den entsprechenden Betrag an Ihren Arbeitgeber zu zahlen.

a) Bestimmung des zu versteuernden Betrags

Gemäß eines Schreibens des Bundesfinanzministeriums vom 1. Juni 2024 gilt als gemeiner Wert der Aktien grundsätzlich der niedrigste Börsenkurs der LEGRAND-Aktien an einer Wertpapierbörse in Deutschland (bzw. falls eine Börsennotierung in Deutschland nicht vorliegt, an der Pariser Börse) zum Zeitpunkt (i) der Einbuchung der Aktien in das Depot des Mitarbeitenden, (ii) der Ausbuchung der Aktien aus dem DEPOT von LEGRAND, (iii) des Tages vor (ii), oder (iv) des Abschluss des für beide Seiten verbindlichen Veräußerungsgeschäfts. Nach Auffassung der deutschen Steuerbehörden steht es dem Arbeitgeber frei, einen dieser Zeitpunkte für den Lohnsteuereinbehalt zu wählen. Es sollte zudem auch möglich sein, den Durchschnittsbetrag für alle den Mitarbeitenden gewährten Aktien zu verwenden, falls die Aktien innerhalb eines Monats gewährt werden.

Ihr Arbeitgeber hat sich dafür entschieden, den Tag der Einbuchung der Aktien im Depot des Mitarbeitenden für den Lohnsteuerabzug zugrunde zu legen. Die vom Arbeitgeber auf diese Weise einbehaltenen Steuern stellen eine Vorauszahlung Ihrer persönlichen Einkommensteuer dar. Daher können Sie in Ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung in Übereinstimmung mit der offiziellen Stellungnahme der deutschen Steuerbehörden einen anderen Wert erklären, was zu einer niedrigeren Steuerlast führen kann. Der Unterschied zwischen den Steuern, die von Ihrem Arbeitgeber einbehalten wurden und den Steuern, die auf dem Ansatz des von Ihnen gewählten anderen Wertes basieren, würde – sofern von den Steuerbehörden akzeptiert – mit Ihrer persönlichen jährlichen Einkommensteuerschuld verrechnet.

Falls Ihr Arbeitgeber nicht zum Lohnsteuereinbehalt von Ihrem Gehalt in der Lage ist (z.B. weil Sie zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht mehr bei diesem Arbeitgeber angestellt sind), sind Sie verpflichtet auf Aufforderung Ihres Arbeitgebers den entsprechenden Betrag an Ihren Arbeitgeber zu zahlen. Sollten Sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, wird Ihr Arbeitgeber dies dem zuständigen Finanzamt melden, welches dann die ausstehende Steuer von Ihnen erheben wird.

Der sich aus der vergünstigten Überlassung von Aktien ergebende geldwerte Vorteil sollte bis zu einem Höchstbetrag von 2.000 EUR im Kalender steuer- und sozialversicherungsbeitragsfrei sein. Bitte beachten Sie, dass dies nur gilt, wenn und soweit dieser Freibetrag in Höhe von 2.000 EUR je Kalenderjahr nicht bereits durch geldwerte Vorteile aus anderen Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen im Jahr 2026 ausgeschöpft wurde. Dieser Steuerfreibetrag wird zudem nur Mitarbeitenden gewährt, die bei einer Arbeitgebergesellschaft beschäftigt sind, deren Anteile direkt oder indirekt mehrheitlich von LEGRAND gehalten werden oder welche aus anderen Gründen als Konzerngesellschaft i.S.d. § 18 AktG qualifizieren (z.B. aufgrund eines Beherrschungsvertrages).

b) Anwendbarer Steuersatz und Sozialversicherungsbeiträge

Der den Steuerfreibetrag übersteigende steuerpflichtige geldwerte Vorteil aus dem Erwerb der LEGRAND-Aktien unterliegt grundsätzlich der Einkommensteuer nach Maßgabe der allgemeinen Einkommensteuersätze von derzeit bis zu 45 Prozent, gegebenenfalls zuzüglich des

Solidaritatzuschlags von bis zu 5,5 Prozent² der Einkommensteuer und gegebenenfalls Kirchensteuer in Höhe von 8 oder 9 Prozent der Einkommensteuer (je nach Bundesland).

Darüber hinaus unterliegt der den Steuerfreibetrag übersteigende steuerpflichtige geldwerte Vorteil dem Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen, soweit Ihre übrigen Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit im Jahr der Vorteilsgewährung die jeweilige Beitragsbemessungsgrenze nicht bereits überschreiten.³ Die Sozialversicherungsbeiträge betragen zurzeit insgesamt ca. 40 % des steuerpflichtigen Einkommens bis zu den Beitragsbemessungsgrenzen. Die Hälfte der Sozialversicherungsbeiträge wird grundsätzlich von Ihrem Arbeitgeber übernommen, die andere Hälfte haben Sie selbst zu tragen. Bitte beachten Sie, dass die Steuersätze sowie die Höhe der Sozialversicherungsbeiträge von Ihren persönlichen Umständen abhängen und sich in Zukunft während der Laufzeit des Programms ändern können

c) Erklärungspflichten

Der Erhalt des geldwerten Vorteils allein sollte Sie nicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung im Jahr der Überlassung der LEGRAND-Aktien verpflichten. Wenn Sie ohnehin eine Steuererklärung abgeben, sollten Sie keine Besonderheiten beachten müssen, da der geldwerte Vorteil aus der Überlassung der LEGRAND-Aktien sowie der darauf entfallene und von Ihrem Arbeitgeber einbehaltene Betrag an Lohnsteuer bereits im Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung, die Ihnen Ihr Arbeitgeber nach Ablauf des Kalenderjahrs ausstellt, enthalten sein sollte. Daneben wird Ihnen Ihr Arbeitgeber ein Dokument ausstellen, das sämtliche an die Sozialversicherungsträger abgeführten Sozialversicherungsbeiträge aufführt (Meldebescheinigung für den Arbeitnehmer nach § 25 DEÜV).

Steuerliche und/oder sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen im Hinblick auf ein zinsloses Arbeitgeberdarlehen aufgrund Einbehalts des Zeichnungspreises in Raten vom Gehalt

Die Finanzierung des Zeichnungsbetrags im Zuge der angebotenen Ratenzahlungen mittels Gehaltsvorschusses durch Ihren Arbeitgeber sollte ein zinsfreies Arbeitgeberdarlehen darstellen. Die durch dieses Arbeitgeberdarlehen ersparten Zinsen werden grundsätzlich in Höhe der Zinsersparnis als steuerpflichtiger geldwerter Vorteil aus Ihrem Arbeitsverhältnis angesehen und als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit mit dem allgemeinen progressiven Einkommensteuersatz besteuert sowie dem Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen unterworfen (Einzelheiten entnehmen Sie bitte den obigen Ausführungen).

Der steuerliche Vorteil aus dem zinslosen Arbeitgeberdarlehen würde grundsätzlich anhand des marktüblichen Zinssatzes für vergleichbare Darlehen am Ort der Ausgabe (sog. *Maßstabszinssatz*) bestimmt.

Nach Ansicht der deutschen Steuerbehörden kann der Maßstabszinssatz aus Vereinfachungsgründen anhand der zuletzt von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Zinssätze zum Zeitpunkt der vertraglichen Vereinbarung bestimmt werden. Der geldwerte Vorteil in Höhe des Maßstabszinssatzes

² Im Jahr 2026 wird grundsätzlich kein Solidaritätszuschlag fällig für alle Steuerpflichtigen mit einer zu zahlenden Einkommensteuer von bis zu EUR 20.350,00 (bei zusammenveranlagten Ehegatten EUR 40.700,00). Ausgehend von dieser Einkommengrenze erhöht sich der Solidaritätszuschlag proportional mit dem zu versteuernden Einkommen über eine sogenannte Milderungszone auf bis zu 5,5% der zu zahlenden Einkommensteuer.

³ Die Beitragsbemessungsgrenzen zur Sozialversicherung für das Kalenderjahr 2026 liegen bei 69.750,00 Euro (Krankenversicherung und Pflegeversicherung) bzw. bei 101.400,00 Euro (gesetzliche Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung) pro Jahr.

(abzüglich eines Abschlags von 4 % des Maßstabszinssatzes) von Ihrem zinslosen Arbeitgeberdarlehen unterliegt grundsätzlich dem Abzug von Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen.

Allerdings erkennen die deutschen Steuerbehörden hiervon eine Ausnahme an, wenn der Gesamtbetrag des ausstehenden Arbeitgeberdarlehens zusammen mit sonstigen vergünstigten Arbeitgeberdarlehen (d.h. mit Zinssätzen unterhalb des Maßstabszinssatzes), die Sie unabhängig von diesem Mitarbeiterbeteiligungsprogramm erhalten haben, am Ende des jeweiligen Gehaltszahlungszeitraums (in der Regel der Kalendermonat) einen Betrag von 2.600 EUR nicht übersteigt.

Falls die Summe der ausstehenden vergünstigten Arbeitgeberdarlehen hingegen am Ende des Gehaltszahlungszeitraums den Betrag von 2.600 EUR übersteigt, ist Ihr Arbeitgeber grundsätzlich zum Einbehalt von Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen in Höhe der Zinsersparnis auf Ihr jeweiliges Gehalt für jeden Monat, in welchem Sie einen gelwerten Vorteil von dem vergünstigten Arbeitgeberdarlehen erhalten, verpflichtet.

Darüber hinaus sollte eine weitere Steuerbefreiung anwendbar sein, wenn der geldwerte Vorteil, der sich aus den Zinsersparnissen des Arbeitgeberdarlehens zusammen mit anderen geldwerten Vorteilen Ihres Arbeitgebers ergibt, maximal 50,00 Euro pro Monat beträgt. In diesem Fall sollte die steuerpflichtige Leistung auch nicht der Lohnsteuer oder dem Sozialversicherungsabgabenabzug unterliegen

Auf Dividenden anfallende Steuern und Sozialabgaben

Im Grundsatz sollten die ausgeschütteten Dividenden als Einkünfte aus Kapitalvermögen vollständig der Besteuerung zu einem pauschalen Steuersatz von derzeit 25 Prozent zuzüglich des Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 Prozent darauf und gegebenenfalls Kirchensteuer von 8 oder 9 Prozent darauf (je nach Bundesland) (sog. *Abgeltungssteuer*) unterliegen, wenn und soweit Ihre gesamten Einkünfte aus Kapitalvermögen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Zinseinnahmen, Dividenden und Veräußerungsgewinne) den sog. „Sparer-Pauschbetrag“ in Höhe von 1.000,00 Euro (bzw. 2.000,00 Euro bei zusammen veranlagten Ehegatten) im Kalenderjahr übersteigen. Das heißt, dass nur in der Höhe, in der Ihre gesamten Einkünfte aus Kapitalvermögen diesen Sparer-Pauschbetrag übersteigen, die Dividenden der Besteuerung unterliegen. Werbungskosten im Zusammenhang mit Dividendeneinkünften sind nicht abzugsfähig.

Alternativ zur Abgeltungssteuer können Sie in Ihrer persönlichen Steuererklärung zu einer Besteuerung Ihrer Kapitaleinkünfte nach Ihrem individuellen Steuersatz optieren, falls dies zu einer niedrigeren Einkommensteuerbelastung darauf führen würde.

Im Jahr des Erhalts einer steuerpflichtigen Dividende dürften Sie zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet sein, da ihre LEGRAND-Aktien nicht in einem Depot bei einem inländischen Finanzinstitut (einschließlich deutscher Zweigniederlassungen von ausländischen Finanzinstituten) gehalten werden und daher keine deutsche Kapitalertragsteuer einbehalten wird.

Französische Quellensteuer auf Dividenden sollte auf Ihre persönliche Einkommensteuer im Zusammenhang mit den Dividenden von LEGRAND anrechenbar sein, soweit die französische Steuer (i) vergleichbar zur deutschen Steuer ist und (ii) bereits (x) festgesetzt, (y) bezahlt und (z) durch eine mögliche Reduktion (z.B. aufgrund des DBA Frankreich) reduziert wurde. Zudem ist die Anrechnung auf den Umfang beschränkt, zu dem die Dividenden der deutschen Besteuerung unterliegen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen nicht dem Abzug von Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen.

Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen im Hinblick auf die Veräußerung Ihrer Aktien.

Am Ende der Sperrfrist haben Sie die Wahl:

a) Veräußerung Ihrer Aktien gegen Geld

Falls Sie sich entscheiden, Ihre Aktien gegen Geld zu veräußern, unterliegen etwaige Veräußerungsgewinne, die Sie durch die Veräußerung realisieren, grundsätzlich als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Besteuerung zu einem pauschalen Steuersatz von derzeit 25 Prozent zuzüglich des Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 Prozent darauf und gegebenenfalls Kirchensteuer von 8 oder 9 Prozent darauf (je nach Bundesland) (sog. *Abgeltungssteuer*), wenn und soweit Ihre gesamten Einkünfte aus Kapitalvermögen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Zinseinnahmen, Dividenden und Veräußerungsgewinne) den sog. „Sparer-Pauschbetrag“ in Höhe von 1.000,00 Euro (bzw. 2.000,00 Euro bei zusammen veranlagten Ehegatten) im Kalenderjahr übersteigen. Das heißt, dass nur in der Höhe, in der Ihre gesamten Einkünfte aus Kapitalvermögen diesen Sparer-Pauschbetrag übersteigen, die Veräußerungsgewinne der Besteuerung unterliegen. Kosten im unmittelbaren Zusammenhang mit der Veräußerung oder anderweitigen Verfügung über die Aktien reduzieren den Veräußerungsgewinn. Andere Ausgaben, die tatsächlich anfallen und mit den Einkünften aus Kapitalvermögen im Zusammenhang stehen, sind steuerlich nicht abziehbar. Verluste aus der Veräußerung von Aktien können nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien verrechnet werden. Verluste aus Kapitalvermögen, die im Kalenderjahr nicht verrechnet werden können, können grundsätzlich vorgetragen werden.

Alternativ zur Abgeltungssteuer können Sie in Ihrer persönlichen Steuererklärung zu einer Besteuerung Ihrer Kapitaleinkünfte nach Ihrem individuellen Steuersatz optieren, falls dies zu einer niedrigeren Einkommensteuerbelastung darauf führen würde.

Im Jahr der Erzielung eines steuerpflichtigen Veräußerungsgewinns dürften Sie zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet sein, da ihre LEGRAND-Aktien nicht in einem Depot bei einem inländischen Finanzinstitut (einschließlich deutscher Zweigniederlassungen von ausländischen Finanzinstituten) gehalten werden und daher keine deutsche Kapitalertragsteuer einbehalten wird.

Die Höhe Ihres Veräußerungsgewinns wird grundsätzlich durch die Wertsteigerung über den gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Überlassung der LEGRAND-Aktien, der bei Beginn des Programms angewendet wurde, bestimmt.

b) Behalten der Aktien

Sollten Sie sich dazu entscheiden, Ihre Aktien nicht unmittelbar nach Ablauf der fünfjährigen Sperrfrist zu verkaufen, sollte es nicht zu einer automatischen Besteuerung kommen. Etwaige Veräußerungsgewinne sollten erst als Kapitaleinkünfte in dem Kalenderjahr zu versteuern sein, in dem Sie die Veräußerungsgewinne durch Verkauf Ihrer LEGRAND-Aktien realisieren.

Erklärungspflichten hinsichtlich der Zeichnung, dem Halten oder der Veräußerung von LEGRAND-Aktien sowie hinsichtlich des Erhalts von Dividenden

Die Überlassung von LEGRAND-Aktien sollte Sie im Jahr der Überlassung der Aktien nicht zur Abgabe einer jährlichen Einkommensteuererklärung verpflichten. Falls Sie gleichwohl eine Einkommensteuererklärung einreichen, sollten insoweit keine Besonderheiten im Hinblick auf die erhaltenen Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit gelten.

Da die LEGRAND-Aktien nicht in einem Depot bei einem in Deutschland ansässigen Finanzinstitut gehalten werden, dürften Sie zur Abgabe einer jährlichen Einkommensteuererklärung verpflichtet sein, falls sie Dividenden erhalten oder Ihre LEGRAND-Aktien veräußern (siehe oben).

Sollten Ihre Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften (einschließlich der LEGRAND-Aktien) einen Betrag von 150.000 EUR überschreiten, können Sie zu einer entsprechenden Meldung gegenüber den Steuerbehörden verpflichtet sein.

* * *